

## 1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand, Andere Regelungen

(1) **Parteien und Gegenstand.** Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der Aagon GmbH, Lange Wende 33 in 59494 Soest („Aagon“) und Ihnen als Kunde („Kunde“) abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung von Software („Liefergegenstände“) zur dauerhaften Nutzung durch den Kunden. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Für die zur Verfügungsstellung von Software zur Nutzung über das Internet gelten nicht diese Bedingungen, sondern die speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Aagon für Software as a Service (AGB SaaS). Für die zeitweise Überlassung von Software gelten die Aagon AGB Software Miete.

(2) **Keine abweichenden Regelungen.** Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn Aagon einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder dem allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigefügt sind und Aagon dem nicht widerspricht.

(3) **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr.** § 312g Abs. 1 Nr.1, 2 und 3 sowie § 312g Abs. 1 Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden abbedungen.

## 2. Bindungsfrist / Fristsetzung

(1) **Bindungsfrist.** Der Kunde und die Aagon sind – wenn in dem Angebot nicht etwas anderes ausgeführt ist - zwei (2) Wochen an das Angebot gebunden.

(2) **Teillieferungen.** Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit die Erbringung von Teillieferungen für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Teillieferungen können von Aagon einzeln zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung gestellt werden.

(3) **Angemessene Frist.** Wenn es gesetzlich erforderlich ist, Aagon oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens zwei (2) Wochen.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) **Preise.** Die Preise gelten für eine Lieferung ab Werk Aagon in Soest (Incoterms 2010) und bestimmen sich nach der am Tag des Vertragsabschlusses allgemein gültigen Preisliste von Aagon. Die Preisliste wird von Aagon auf Anfrage übersandt. Bei Warenlieferung verstehen sich die Preise ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen sowie Versicherung; diese werden zu Selbstkosten berechnet.

(2) **Nettopreise.** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) **Zahlungsfrist.** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Zahlungen frei unserer Zahlstelle Soest. durch Überweisung 14 Tage nach Lieferung ohne Abzug zu begleichen.

## 4. Zahlungsverzug / Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Aagon – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen von Liefergegenständen Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Aagon Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Der sich im Verzug befindende Kunde ist verpflichtet, Aagon alle angemessenen Mahn -und Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.

(2) Der Kunde kann mit anderen Ansprüchen als mit seinen vertraglichen Gegenforderungen aus dem jeweils betroffenen Rechtsgeschäft nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dieser Anspruch von Aagon unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 5. Lieferstörungen / Fixgeschäft / Verzugsfolgen

(1) Betriebsstörungen, soweit sie nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien Aagon für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Wenn der Liefertermin nicht ausdrücklich und schriftlich als „fix“ vereinbart worden ist, erfolgt eine Lieferung vertragsgemäß, wenn sie innerhalb einer Woche nach dem unverbindlichen Liefertermin beim Kunden eintrifft.

(3) Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Aagon zu vertreten ist. Mit dieser Regelung ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden verbunden. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aagon Verlangen innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht und/oder Schadensersatz verlangt.

## 6. Gefahrübergang / Transportschäden

(1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

- a) bei Lieferung ohne Installation, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist;
- b) bei Lieferungen mit Installation am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Installation, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit Annahmeverzug auf den Kunden über.

(2) Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb von sieben (7) Tagen geltend zu machen.

## 7. Gewährleistung / Mängelrügen / Ansprüche bei Mängeln

(1) **Prüf- und Rügepflicht.** Der Kunde hat unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferten Liefergegenstände von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung unter Angabe von Bestelldaten und Rechnungsnummer anzuzeigen. Der Kunde darf die Entgegennahme der Liefergegenstände wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

(2) **Beschaffenheit.** Aagon gewährleistet, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang über die vereinbarte Beschaffenheit verfügen. Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich aus dem Angebot und der im Angebot in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung. Die Beschaffenheit der Software, insbesondere der Leistungsumfang, die freigegebene Einsatzumgebung und die Verwendungsmöglichkeiten der Software für den Kunden – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird – ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Programmbeschreibung und ergänzend aus der Bedienungsanleitung.

Gewährleistungsansprüche sind innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe des Programms an den Besteller geltend zu machen. Danach sind sie verjährt. Weitere Gewährleistungsansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Die mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung verbundenen Transport- und Wegekosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit dies vereinbart oder der Besteller Kaufmann ist. In jedem Fall beschränkt sich unsere Gewährleistungsverpflichtung auf Funktionsfehler am Programm oder Programmträger.

Für verlorengelungene Daten, Programme oder Programmteile sowie deren Beschädigung, die auf Fehler an einem Programm oder an einem Programmträger beruhen, übernehmen wir keinerlei Haftung. Jede Gewährleistungsverpflichtung unsererseits erlischt, wenn ohne unsere Genehmigung an den mangelhaften Produkten Nachbesserungs- oder sonstige Arbeiten ausgeführt worden sind. Wir übernehmen auch keine Gewährleistung für Mängel, die auf normalen Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Wir übernehmen auch keine Gewährleistung dafür, dass evtl. erworbene Programme oder sonstige Software für den Einsatzzweck des Bestellers geeignet sind. Bei Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferung besteht die gleiche Gewährleistung wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.

Jeder Besteller ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die bei uns erworbene Ware oder das bei uns erworbene Programm auf dem zur Nutzung mit dieser Ware vorgesehenen Computersystem lauffähig ist oder die erworbene Ware für die ins Auge gefassten Programme nutzbar. Hierfür übernehmen wir keine Gewährleistung, soweit anderes nicht schriftlich vereinbart ist.

(3) **Mängelanzeigen.** Der Kunde hat Mängel der Software in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Kunde wird Aagon bei der Beseitigung von Mängeln im erforderlichen Umfang unterstützen, insbesondere Aagon einen Datenträger mit der betreffenden Software übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

(4) **Nacherfüllung.** Mängel der Liefergegenstände kann Aagon nach eigener Wahl abhelfen durch Neulieferung eines mangelfreien Liefergegenstands oder durch Beseitigung des Mangels.

(5) **No Defect Found.** Hat der Kunde einen Mangel des Liefergegenstands geltend gemacht, ohne dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, oder ist ein vorliegender Mangel Aagon nicht zuzurechnen, ist Aagon berechtigt, für den Prüfungsaufwand eine Kostenpauschale von 100,- EURO zu verlangen.

(6) **Rücktritt und Minderung.** Schlägt die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach mindestens drei Nachbesserungsversuchen fehl, so kann der Besteller eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Nach Ablauf der Verjährung besteht kein Gewährleistungsanspruch mehr.

(7) **Verjährung.** Mängelansprüche des Kunden verjähren in sechs (6) Monaten nach Ablieferung der Liefergegenstände an den Kunden. Für arglistig verschwiegene Mängel gilt dies nicht.

(8) **Dritte als Software-Hersteller.** Bei Standard-Software, die von Dritten hergestellt und bei der im Angebot auf diesen Umstand hingewiesen worden ist, wird der Kunde eventuelle Ansprüche wegen Mängeln zunächst gegenüber dem Hersteller der betroffenen Software geltend machen. Nur falls solche Ansprüche gegen den Hersteller aufgrund von Umständen unerfüllt bleiben, die nicht im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, darf der Kunde gegenüber Aagon Mängelansprüche geltend machen.

## 8. Haftung

(1) Aagon haftet für Schäden, soweit diese

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig von Aagon verursacht wurden, oder
- b) leicht fahrlässig von Aagon verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung von Aagon unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer Aagon haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch Aagon erfolgen nur schriftlich und sind als solche zu bezeichnen.

(2) **Begrenzung der Höhe nach.** Im Falle von Absatz (1) b) haftet Aagon begrenzt bis zu einem Betrag von € 500.000.

(3) **Mitarbeiter und Beauftragte von Aagon.** Die Haftungsbeschränkungen der Absätze (1) und (2) gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Aagon.

## 9. Pflichten des Kunden

(1) **Bereitstellung von Informationen.** Der Kunde wird Aagon alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, insbesondere über die in seinem Unternehmen eingesetzte Hardware, Betriebssysteme und Software, zur Verfügung zu stellen.

(2) **Bereitstellung von Hardware.** Soweit die Installation von Software Gegenstand des Vertrags ist, wird der Kunde die erforderliche

Hardware nebst zugehöriger Dokumentation bereitstellen und, soweit erforderlich, während des benötigten Zeitraumes keine anderen - als zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Pflichten beider Parteien notwendigen- Arbeiten/Programme auf seiner Computeranlage vornehmen bzw. laufen lassen.

(3) **Ansprechpartner.** Der Kunde wird einen Ansprechpartner benennen, der zur Erteilung von Informationen und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen befugt ist.

## 10. Software

(1) **Schutzmaßnahmen.** Aagon ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration des Kunden darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) **Nutzungsrechte.** Der Kunde erwirbt an der Software mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht gemäß den Nutzungsbedingungen für Software der Aagon, die unter [www.aagon.de/unternehmen/kontakt/agb](http://www.aagon.de/unternehmen/kontakt/agb) jederzeit eingesehen werden können und die Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

## 11. Eigentumsvorbehalt

(1) **Eigentumsvorbehalt.** Aagon behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher der Aagon gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn Aagon dies ausdrücklich schriftlich erklärt hat.

(2) **Weitere Sicherheiten.** Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren, einschließlich Wechsel und Schecks, tritt der Kunde zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche aus Lieferungen schon jetzt an Aagon ab. Aagon nimmt die Abtretung an. Bei Veräußerung von Liefergegenständen, an denen Aagon Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

(3) **Verfügungen des Kunden.** Solange der Kunde bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Aagon ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in Aagon Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an ihn abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Kunde nur mit Aagon vorheriger schriftlicher Zustimmung vornehmen.

(4) **Ausländische Rechtsordnungen.** Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

(5) **Freigabe.** Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernde Forderung um mehr als 20 %, wird Aagon die darüber hinausgehenden Sicherheiten auf Anforderung freigeben.

## 12. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aagon seine Daten einschließlich seiner personenbezogenen Daten für die Vertragserfüllung und Verkaufsstatistik in der eigenen EDV verarbeitet.

## 13. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) **Anwendbares Recht.** Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Aagon findet das materielle deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

(2) **Erfüllungsort.** Der Erfüllungsort ist am Sitz von Aagon.

(3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Soest, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.